

**ONZ ? ONZ ? KRAEMMER ? HÜTTLER**

Rechtsanwälte GmbH

Dr. Christian Onz ?  
Dr. K. Rainer Onz, em. ?  
Mag. Herwig Kraemmer ?  
Dr. Bernhard Hüttler ?  
Mag. Michael Mendel ?

e-mail: [abteilung.51@lebensministerium.at](mailto:abteilung.51@lebensministerium.at)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

in Kooperation mit

Mag. Hubert Traudtner ?  
Mag. Caroline Pestal ?  
MMag. Ursula Ebner ?  
Dr. Christian Falkner ?  
selbständige Rechtsanwälte

Fabianihaus ?  
Ungargasse 59-61 ?  
A-1030 Wien ?

FN 222714 x  
Handelsgericht Wien

Wien, am 23.6.2004  
HK/gf

Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungs-  
gesetzes 2000 und des Bundes-Verfassungs-  
gesetzes (UVP-G-Novelle 2004); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Namens und im Auftrag der Wiener Linien GmbH & Co KG dürfen wir zum Entwurf einer UVP-Novelle 2004 folgende Stellungnahme abgeben:

1. Zu den Z 2, 9, 13 des Entwurfes (§§ 2 Abs 3, 5 Abs 1 und 17 Abs 1 leg cit/Zwangsrechte):

Die beabsichtigte Klarstellung wird uneingeschränkt begrüßt.

2. Zur Z 3 (§ 3 Abs 7/Feststellungsverfahren):

Die Einräumung der Beschwerdelegitimation an alle Parteien des UVP-Feststellungsverfahrens ist problematisch. Angesichts der üblichen Verfahrensdauer von Höchstgerichtsverfahren wird diese Regelung dazu führen, dass allein für die Klärung der Verfahrensart (UVP-Genehmigungsverfahren oder nicht) und der Behördenzuständigkeit (Landesregierung oder Materienbehörde) ein wesentlich längerer Zeitraum als bisher zu veranschlagen ist. Bis zu einer Entscheidung des Höchstgerichtes werden die Projekte daher entweder gar nicht zur materiengesetzlichen Genehmigung eingereicht werden oder aber droht ein frustrierter Aufwand auf Projektwerber- und Behördenseite, wenn das Höchstgericht während des laufenden Genehmigungsverfahrens den UVP-Feststellungsbescheid aufhebt.

Mit gutem Grund hat der Gesetzgeber für das UVP-Feststellungsverfahren mit je 6 Wochen pro Instanz sehr kurze Entscheidungsfristen vorgesehen, die aber nun für den Fall der Einräumung eines Höchstgerichtsbeschwerderechts völlig entwertet werden. Bei allem Verständnis für die Waffengleichheit von Verfahrensparteien sollte daher von der vorgeschlagenen Neuregelung Abstand genommen werden.

3. Zu Z 18 (§ 18 leg cit - Grundsatz-/Detailgenehmigungsverfahren):

Nach dem Entwurf soll der letzte Satz des § 18 Abs 2 leg cit dahingehend umformuliert werden, dass die vom Detailprojekt betroffenen Parteien gemäß § 19 und die mitwirkenden Behörden beizuziehen sind. Die Wortfolge „Parteien gemäß § 19“ läßt - wie schon nach der derzeitigen

Rechtslage - offen, ob davon alle in § 19 Abs 1 Z 1 und 2 leg cit genannten Personen oder von dieser Gruppe nur jene umfaßt sein sollen, die nicht in Folge Präklusion im Grundsatzgenehmigungsverfahren die Parteistellung verloren.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher die herrschende Ansicht ausdrücklich normiert und eine Regelung aufgenommen werden, wonach in den Detailgenehmigungsverfahren nur im Grundsatzgenehmigungsverfahren nicht präkludierten Personen Parteistellung zukommt.

4. Zu Z 20 (§ 18b - Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang)

Diese Bestimmung setzt die Judikatur des Umweltsenates (Bescheid vom 26.1.2004, US 3/1999/5-171 - MVA Zistersdorf) um. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass „neue“ Beteiligte persönlich zu verständigen sein werden. Diese Bemerkung in den Erläuterungen läßt den Fall außer Acht, dass wohl auch Änderungsverfahren nach den Großverfahrensbestimmungen des AVG (§§ 44a ff AVG) durchgeführt werden können, in denen eine persönliche Verständigung der Nachbarn nicht vorgesehen ist.

Weiters ist festzuhalten, dass UVP-pflichtige Projekte schon wegen des großen Spektrums der im Verfahren zu prüfenden Belange einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen (müssen). Dies und die generelle „Änderungsgeneigntheit“ von Großprojekten führt dazu, dass Änderungsverfahren fast immer erforderlich sind.

Gerade bei U-Bahn-Vorhaben sind die allermeisten Änderungen baulicher Natur, bei denen schon von vornherein klar ist, dass sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung § 17 Abs 2 bis 5 leg cit

nicht widersprechen und auch in Rechte Dritter nicht eingreifen. Zur optimalen Abwicklung derartiger Großbaustellen wäre es daher sinnvoll, für solche Änderungen ein bloßes Anzeigeverfahren vorzusehen, um den ohnehin schwierigen Bauablauf nicht zu behindern. Als Vorbild für derartige Anzeigeverfahren könnten die Bestimmungen der GewO (§ 81 Abs 2 GewO), des AWG 2002 (§ 51 Abs 2 AWG 2002) oder auch die in allen Bauordnungen vorgesehenen Verfahrensmodelle herangezogen werden.

Ein in der Praxis ebenfalls immer wieder auftretendes Problem ist die derzeit fehlende Rechtsgrundlage für die amtswegige Aufhebung oder Abänderung von obsolet gewordenen Auflagen. Da amtswegige Abänderungen nach § 68 AVG kaum jemals möglich sind, wäre eine Regelung nach dem Vorbild des § 79c GewO oder § 62 Abs 6 AWG 2002 sinnvoll.

5. Zu den Z 36, 46 bis 48 (Anhang I Z 10, § 46 leg cit - Erweiterung der UVP-pflichtigen Tatbestände bei Eisenbahnvorhaben):

- 5.1 Im Entwurf ist unter Z 10 lit d und g des Anhanges I eine UVP-Pflicht für Vorhaben vorgesehen, die das Längenkriterium nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erreichen. Dies stellt eine klare Erweiterung der UVP-pflichtigen Tatbestände dar, wobei der Entwurf in § 46 dazu keine Übergangsvorschriften vorsieht.

Nach den Erläuterungen soll diese Bestimmung „eine bewährte und leicht handhabbare Vorkehrung gegen unzulässige Stückelungen bei Linienvorhaben“ bieten, wobei auf das Urteil des EuGH in der Rs C-392/96 (Kommission/Irland) und das Erkenntnis des VfGH V 51/00 Bezug

genommen wird. Mit dieser Regelung sollen also UVP-Umgehungen abgestellt werden.

- 5.2 Diese Regelung gilt aber nicht nur im Fall von Stückelungen zur UVP-Umgehung, sondern nach dem klaren Wortlaut auch dann, wenn für den einzurechnenden, unmittelbar angrenzenden Abschnitt ohnehin eine UVP durchgeführt wurde. In dieser Konstellation kann sich die Regelung aber nicht auf die zitierten Erkenntnisse des EuGH bzw des VfGH berufen, zumal der VfGH in der genannten Entscheidung die dort vom Projektwerber getroffene Abgrenzung des Verfahrensgegenstandes sogar ausdrücklich als rechtmäßig anerkannt hat. Es werden damit aus grundsätzlich legitimen Erwägungen ungleiche Sachverhalte gleich geregelt, was mit dem Gleichheitsgrundsatz konfligiert und auch sonst sachlich nicht zu rechtfertigen ist.

Es wird daher angeregt, diese Regelung auf jene Fälle zu beschränken, in denen für den unmittelbar angrenzenden Abschnitt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

- 5.3 Zu bemängeln ist weiters, dass der in Rede stehende Einrechnungstatbestand unabhängig davon gilt, wie lange die verfahrensgegenständliche Streckenverlängerung ist. Durch dieses Fehlen einer De-minimis-Regelung werden auch kleine und kleinste „Streckenerweiterungen“ UVP-pflichtig, wenn sie nur an einen längeren „jüngeren“ Abschnitt angrenzen.

In der Praxis kommt es häufig vor, dass Wende- und Abstellanlagen vergrößert werden. In diesen Fällen wird zB die Gleisanlage um Zugslänge (ca 115 m) verlängert, um einen weiteren Zug abstellen zu können. Weitere Gleisanlagen in Wende- und Abstellanlagen werden immer

wieder auch für das Abstellen von betrieblichen Erhaltungszügen (zB Gleisbauzüge) geschaffen. Es ist wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers und auch sachlich in keiner Weise notwendig, derart minimale Streckenverlängerungen einer UVP-Pflicht zu unterziehen, weshalb eine Mindestschwelle jedenfalls eingeführt werden sollte.

- 5.4 Besonders ins Gewicht fällt auch das Fehlen von einschlägigen Übergangsvorschriften. Die Neuregelung würde damit am 1.1.2005 auch bereits nach den Materiengesetzen verfahrensanhängige oder im worst case bereits materienrechtlich genehmigte, aber noch nicht ausgeführte Vorhaben treffen. Eine entsprechende Berücksichtigung der Änderungen der Z 10 des Anhanges 1 in den Übergangsbestimmungen (zB in § 46 Abs 20 des Entwurfes) wäre daher unbedingt erforderlich.

Meine Mandantin ersucht um Berücksichtigung der vorstehenden Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herwig Kraemmer